Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20/0001-1
28.10.2026

20. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Antrag der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der SPD

Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin der 20. Wahlperiode
– Drucksache 20/0001 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

„Es ist anzustreben, dass bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mindestens eine Frau gewählt wird.“

2. § 13 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Das Präsidium ist Beratungs-, Kontroll- und Beschlussorgan in den inneren Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses.“

3. In § 14 Absatz 6 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

„Ihr bzw. ihm steht die Einstellung und Entlassung von leitenden Beamtinnen und Beamten des Abgeordnetenhauses im Benehmen mit dem Präsidium zu.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 5 werden nach der Angabe „Geschäftsordnung“ die Angabe „Datenschutz und Informationsfreiheit“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der für Fragen der Gleichstellung zuständige Ausschuss kann ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses parlamentarische Vorgänge, soweit sie die Gleichstellung der Geschlechter betreffen, beraten und hierzu Empfehlungen abgeben. Hinsichtlich durch das Plenum überwiesener Vorgänge kann er eine zusätzliche Ausschussüberweisung an sich beantragen."

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „unter Angabe des voraussichtlichen Endzeitpunktes ein und" gestrichen.

b) Absatz 8 wird durch folgenden Absatz 8 ersetzt:

„Sitzungen der Ausschüsse sollen im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit zwischen 09:00 und 17:00 Uhr stattfinden. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss des Ausschusses auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion geschlossen werden."

6. § 51 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke wird zunächst eine gesetzte Fragerunde durchgeführt; danach erfolgt ein Zugriff durch Losverfahren. Die mündlichen Antworten des Senats sollen eine Länge von fünf Minuten je Frage einschließlich der Zusatzfragen nicht überschreiten."

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

„In dem Kalenderjahr, in dem eine Wahlperiode endet, ist dieser Anspruch nach Möglichkeit vor Ablauf der Wahlperiode zu erfüllen."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „soll die jeder Fraktion zu Verfügung stehenden Redezeit nicht überschreiten" durch die Angabe „beträgt ebenfalls zehn Minuten" ersetzt.

8. In § 64 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „sollen" durch die Angabe „dürfen" ersetzt.

Berlin, 28. Oktober 2026

Jarasch Graf Walter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 20/0001	Neue Fassung
§ 11 Präsidiumsmitglieder	§ 11 Präsidiumsmitglieder
Die Präsidiumsmitglieder werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt (§ 74). Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.	Die Präsidiumsmitglieder werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt (§ 74). Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. **Es ist anzustreben, dass bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mindestens eine Frau gewählt wird.**
§ 13 Aufgaben des Präsidiums	§ 13 Aufgaben des Präsidiums
(1) Das Präsidium beschließt in allen inneren Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses, soweit sie nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind.	**(1) Das Präsidium ist Beratungs-, Kontroll- und Beschlussorgan in den inneren Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses.**
Absätze (2) bis (4)	Unverändert
§ 14 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 14 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
Absätze (1) bis (5)	Unverändert.
(6) Die Präsidentin oder der Präsident ist die oberste Dienstbehörde für die beamteten Dienstkräfte des Abgeordnetenhauses. Sie oder er übt die Rechte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die bei dem Abgeordnetenhaus beschäftigten nichtbeamteten Dienstkräfte aus.	(6) Die Präsidentin oder der Präsident ist die oberste Dienstbehörde für die beamteten Dienstkräfte des Abgeordnetenhauses. Sie oder er übt die Rechte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die bei dem Abgeordnetenhaus beschäftigten nichtbeamteten Dienstkräfte aus. **Ihr bzw. ihm steht die Einstellung und Entlassung von leitenden Beamtinnen und Beamten des Abgeordnetenhauses im Benehmen mit dem Präsidium zu.**
§ 21 Aufgaben der Ausschüsse	§ 21 Aufgaben der Ausschüsse
Absätze (1) und (2)	Unverändert.
(3) Die Ausschüsse können ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, besprechen. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich. Die Besprechung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern eine Fraktion nicht widerspricht. Auf Beschluss	(3) Die Ausschüsse können ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, besprechen. Dazu ist der schriftliche Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion erforderlich. Die Besprechung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern eine Fraktion nicht widerspricht. Auf Beschluss

des Ausschusses kann dem Abgeordnetenhaus berichtet werden. Die für Bundes- und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg, Sicherheit und Ordnung, Verfassung, Geschäftsordnung sowie Planung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschüsse können darüber hinaus in entsprechenden Angelegenheiten dem Abgeordnetenhaus Beschlussempfehlungen vorlegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.	des Ausschusses kann dem Abgeordnetenhaus berichtet werden. Die für Bundes- und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg, Sicherheit und Ordnung, Verfassung, Geschäftsordnung, **Datenschutz und Informationsfreihei**t sowie Planung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschüsse können darüber hinaus in entsprechenden Angelegenheiten dem Abgeordnetenhaus Beschlussempfehlungen vorlegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.
	(4) Der für Fragen der Gleichstellung zuständige Ausschuss kann ohne besonderen Auftrag des Abgeordnetenhauses parlamentarische Vorgänge, soweit sie die Gleichstellung der Geschlechter betreffen, beraten und hierzu Empfehlungen abgeben. Hinsichtlich durch das Plenum überwiesener Vorgänge kann er eine zusätzliche Ausschussüberweisung an sich beantragen.
§ 25 Ausschusssitzungen	§ 25 Ausschusssitzungen
Absätze (1) bis (2)	Unverändert.
(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung und unter Angabe des Endzeitpunktes ein und achtet auf eine effiziente Sitzungsleitung. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt. Im Falle der Verhinderung von Vorsitz und dessen Stellvertretung treten an deren Stelle die Schriftführung oder stellvertretende Schriftführung.	(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ~~und unter Angabe des voraussichtlichen Endzeitpunktes ein~~ und achtet auf eine effiziente Sitzungsleitung. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt. Im Falle der Verhinderung von Vorsitz und dessen Stellvertretung treten an deren Stelle die Schriftführung oder stellvertretende Schriftführung.
Absätze (4) bis (7)	Unverändert.
(8) Sitzungen der Ausschüsse sollen im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit spätestens um 17:00 Uhr beendet sein.	(8) Sitzungen der Ausschüsse sollen im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit ~~spätestens um 17:00 Uhr beendet sein~~ **zwischen 09:00 und 17:00 Uhr stattfinden.**

	Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss des Ausschusses auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion geschlossen werden.
§ 51 Fragestunde	§ 51 Fragestunde
Absatz (1) und (2)	Unverändert.
(3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke wird zunächst eine gesetzte Fragerunde durchgeführt; danach erfolgt ein freier Zugriff nach Eingang.	(3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke wird zunächst eine gesetzte Fragerunde durchgeführt; danach erfolgt ein ~~freier~~ Zugriff ~~nach Eingang~~ **durch Losverfahren. Die mündlichen Antworten des Senats sollen eine Länge von fünf Minuten je Frage einschließlich der Zusatzfragen nicht überschreiten.**
§ 52 Aktuelle Stunde	§ 52 Aktuelle Stunde
(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses findet zu Beginn von ordentlichen Sitzungen des Abgeordnetenhauses eine Aktuelle Stunde zu einem Thema von allgemeinem Interesse statt. Jede Fraktion hat im Laufe eines Kalenderjahres Anspruch auf zweimalige Berücksichtigung des von ihr eingereichten Antrags. Bei mehreren gleichzeitig eingereichten Anträgen entscheidet das Abgeordnetenhaus unter Beachtung des Satzes 2.	(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses findet zu Beginn von ordentlichen Sitzungen des Abgeordnetenhauses eine Aktuelle Stunde zu einem Thema von allgemeinem Interesse statt. Jede Fraktion hat im Laufe eines Kalenderjahres Anspruch auf zweimalige Berücksichtigung des von ihr eingereichten Antrags. **In dem Kalenderjahr, in dem eine Wahlperiode endet, ist dieser Anspruch nach Möglichkeit vor Ablauf der Wahlperiode zu erfüllen.** Bei mehreren gleichzeitig eingereichten Anträgen entscheidet das Abgeordnetenhaus unter Beachtung des Satzes 2.
Absatz (2)	Unverändert
(3) Jeder Fraktion steht eine Redezeit von zehn Minuten zu, die auf zwei Rednerinnen oder Redner aufgeteilt werden kann. Die von den Mitgliedern des Senats in Anspruch genommene Redezeit soll die jeder Faktion zur Verfügung stehende Redezeit nicht überschreiten. Die Abgabe von Erklärungen gemäß § 72 ist unzulässig, auch wenn mit der Aktuellen Stunde Abstimmungen einhergehen.	(3) Jeder Fraktion steht eine Redezeit von zehn Minuten zu, die auf zwei Rednerinnen oder Redner aufgeteilt werden kann. Die von den Mitgliedern des Senats in Anspruch genommene Redezeit ~~soll die jeder Faktion zur Verfügung stehende Redezeit nicht überschreiten~~ **beträgt ebenfalls zehn Minuten.** Die Abgabe von Erklärungen gemäß § 72 ist unzulässig, auch wenn mit der Aktuellen Stunde Abstimmungen einhergehen.

§ 64 Rededauer	§ 64 Rededauer
Absätze (1) bis (6)	Unverändert.
(7) Ergreift in einer Aussprache ein Mitglied des Senats das Wort, so steht jeder Fraktion danach eine Redezeit von mindestens fünf Minuten zu. Die Mitglieder des Senats sollen in einer Aussprache keine längere Redezeit haben, als nach dieser Geschäftsordnung jeder Fraktion zusteht.	(7) Ergreift in einer Aussprache ein Mitglied des Senats das Wort, so steht jeder Fraktion danach eine Redezeit von mindestens fünf Minuten zu. Die Mitglieder des Senats ~~sollen~~ **dürfen** in einer Aussprache keine längere Redezeit haben, als nach dieser Geschäftsordnung jeder Fraktion zusteht.